STADT BOCHUM

POSITIV-LISTE

Liste der Einrichtungen, deren Betrieb entsprechend der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) weiterhin zulässig ist.

	Betriebsart / Branche	Erläuterungen und Auflagen
	Handel	
1.	Einzelhandel für Lebensmittel	Alle Einrichtungen haben die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen zu treffen. Die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter der für Kunden zugänglichen Lokalfläche nicht übersteigen. Untersagt ist der Verzehr von Lebensmitteln in einem Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle (Lebensmittelgeschäft, Kiosk usw.), in der die Lebensmittel erworben wurden.
2.	Direktvermarktungen von landwirtschaftlichen Betrieben	
3.	Abhol- und Lieferdienste	
4.	Getränkemärkte	
5.	Apotheken	
6.	Sanitätshäuser	
7.	Drogerien	
8.	Tankstellen	
9.	Banken und Sparkassen	
10.	Poststellen	
11.	Reinigungen	
12.	Waschsalons	
13.	Kioske	
14.	Zeitungsverkaufsstellen	
15.	Tierbedarfsmärkte	
16.	Wochenmärkte	
17.	Einrichtungen des Großhandels	
18.	Bau- und Gartenbaumärkte, Floristen	a) Alle Einrichtungen haben die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen zu treffen. Die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter der für Kunden zugänglichen Lokalfläche nicht übersteigen. b) Der Betrieb von Bau- und Gartenbaumärkten bleibt zur Versorgung von Gewerbetreibenden und Handwerkern zulässig. Anderen Personen darf der Zutritt nur gestattet werden, wenn zum Schutz vor Infektionen geeignete Vorkehrungen getroffen sind (insbesondere Maßnahmen zur Sicherstellung von Mindestabständen und Schutzvorrichtungen für das Kassenpersonal); unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Floristen ihren Betrieb fortsetzen.

Stand: 02.04.2020

(keine abschließende Aufzählung)

19.	Versandhandel und die Auslieferung bestellter Waren	Die Abholung bestellter Waren durch Kunden ist nur zulässig, wenn sie unter Beachtung von Schutzmaßnahmen vor Infektionen kontaktfrei erfolgen kann.
20.	Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment	Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment, das auch Waren umfasst, die dem regelmäßigen Sortiment einer der in den Ziffern 1-18 genannten Verkaufsstellen entsprechen, darf nach vorheriger Prüfung durch das Ordnungs- und Veterinäramt unter den nachfolgenden Voraussetzungen betrieben werden: Bilden Waren nach den Ziff. 1-18 den Schwerpunkt des Sortiments, ist der Betrieb der Verkaufsstelle insgesamt zulässig, anderenfalls ist nur der Verkauf dieser Waren zulässig. Die Auflagen zu den Betrieben / Einrichtungen nach Ziffer 1-17 finden entsprechende Anwendung.
Handwerk und Dienstleistungsgewerbe		
21.	Handwerker und Dienstleister (allgemein)[1]	Handwerker und Dienstleister können ihrer Tätigkeit mit Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen weiterhin nachgehen.
22.	Augenoptiker, Hörgerätakustiker, orthopädische Schumacher und andere Handwerker und Dienstleistern mit Geschäftslokalen	Augenoptikern, Hörgeräteakustikern, orthopädischen Schuhmachern und anderen Handwerkern oder Dienstleistern mit Geschäftslokal ist dort der Verkauf von nicht mit der gleichzeitigen Erbringung einer handwerklichen Leistung oder einer Dienstleistung verbundenen Waren untersagt; ausgenommen ist der Verkauf von notwendigem Zubehör von Handwerker oder Dienstleistungen (beispielsweise Batterien für Hörgeräte, Reinigungsflüssigkeit für Kontaktlinsen). In den Geschäftslokalen sind die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu treffen. Die Distanz von 1,5 Metern kann unterschritten werden, wenn es sich um gesundheitsorientierte Handwerksleistungen (Hörgeräteakustiker, Optiker, orthopädische Schuhmacher usw.) handelt, die zur Versorgung der betreffenden Person dringend geboten sind, und wenn neben einer strikten Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln auch auf eine möglichst kontaktarme Erbringung geachtet wird.
23.	Therapeutische Berufsausübungen (insbesondere: Physio- und Ergotherapeuten)	Der grundsätzlich geltende Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden kann unterschritten werden, wenn für die Dienst- oder Handwerksleistung – insbesondere im Rahmen einer therapeutischen Berufsausübung (Physio- und Ergotherapeuten usw. ohne eigene Heilkundeerlaubnis) eine medizinische Erforderlichkeit besteht und ärztlich bestätigt ist (Attest, Verordnung, Rezept oder ähnliches, z.B. auch medizinisch erforderliche Friseurdienstleistungen); dabei sind auch Bestätigungen ausreichend, die nicht älter als drei Monate sind, und wenn neben einer strikten Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln auch auf eine möglichst kontaktarme Erbringung geachtet wird.
24.	Gewerbsmäßige Personenbeförderung	Der grundsätzlich geltende Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden kann unterschritten werden, wenn es sich um die gewerbsmäßige Personenbeförderung in Personenkraftwagen handelt, und wenn neben einer strikten Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln auch auf eine möglichst kontaktarme Erbringung geachtet wird.
25.	Heilberufe mit Approbation und Heilpraktiker	Die Tätigkeiten von Angehörigen der Heilberufe mit Approbation ((Zahn-)Ärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte) und sonstigen Personen, die zur Ausübung der Heilkunde gemäß § 1 des Heilpraktikergesetzes befugt sind, zählen ebenso wie zur Versorgung erforderliche Tätigkeiten der ambulanten Pflege und Betreuung im Sinne des Fünften, des Neunten und des Elften Buches Sozialgesetzbuch nicht zu den Dienstleistungen im Sinne des § 5 Abs. 1-3

[1] Hierzu zählen u.a. auch Schädlingsbekämpfer, KFZ- und Fahrradreparaturwerkstätten, Handyreparaturläden, Waschanlagen.

Stand: 02.04.2020

(keine abschließende Aufzählung)

		CoronaSchVO. Diese Tätigkeiten sind weiterhin zulässig. Bei der Durchführung sollen die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Instituts beachtet werden.
Einkaufszentren		
26.	Einkaufszentren, Shopping Malls	Der Zugang zu Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist nur zulässig, wenn sich dort nach den § 5 (Handel), § 7 (Handwerk und Dienstleistungen) und § 9 (Gastronomie) CoronaSchVO zulässige Einrichtungen befinden, und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen.
Bibliotheken		
27.	Bibliotheken, Hochschulbibliotheken, Videotheken	a) Bibliotheken einschließlich Bibliotheken an Hochschulen haben den Zugang zu ihren Angeboten zu beschränken und nur unter strengen Schutzauflagen (insbesondere Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Lese- und Arbeitsplätzen von 2 Metern, Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen) zu gestatten. b) Videotheken werden analog zu den Bibliotheken betrachtet, d.h. es gelten hier die gleichen Auflagen.